



Ziviltechniker-Prüfung

Ansuchen um Zulassung zur ZT-Prüfung

Graz, Juli 2019

■ Allgemeine Information

Das Ansuchen ist mit den erforderlichen Beilagen bei jener Kammer der ZiviltechnikerInnen einzubringen, in deren Bereich der/die Antragsteller/in den Wohnsitz hat. Mangels eines inländischen Wohnsitzes bei der Länderkammer nach freier Wahl.

Die Unterlagen werden mit einer Stellungnahme der Länderkammer an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort weitergeleitet. Die Entscheidung über die Zulassung zur ZT-Prüfung obliegt dem Bundesministerium, welches auch die Zuweisung zur Prüfungskommission verfügt.

- **Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**
Abteilung IV/8
1011 Wien, Stubenring 1
Abteilungsleiter: MR Mag. Dr. Anton Bernbacher

Die Unterlagen werden nach der Bearbeitung vom Bundesministerium direkt an den/die Prüfungswerber/in zurückgesandt.

Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung bei der Kammer der ZiviltechnikerInnen bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt ca. 4 - 8 Wochen. Es wird auf die gesetzliche Bearbeitungsfrist von 6 Wochen hingewiesen. Wir ersuchen Sie daher, das Ansuchen zeitgerecht in der Kammerdirektion einzureichen.

- **Ihr Ansprechpartner in der Kammer der ZiviltechnikerInnen**
Siegfried Wittmann, T +43 (0)316 82 63 44-16,
siegfried.wittmann@ztkammer.at

■ Voraussetzungen

Abgeschlossenes Studium

Grundvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium bzw. Fachhochschulstudium einer technischen, montanistischen oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung, ein Architekturstudium im Rahmen der Akademie der angewandten und bildenden Künste, einer Studienrichtung der Bodenkultur, das an einer EWR-Universität absolviert oder nostrifiziert wurde.

Einschlägige praktische Betätigung

Die Praxis muss **mindestens drei Jahre** umfassen, nach Abschluss des Studiums zurückgelegt werden und geeignet sein, die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Sie muss **hauptberuflich**

- in einem **Dienstverhältnis** einschließlich freier Dienstverträge oder
- als **persönlich ausübender Gewerbetreibender** eines **reglementierten Gewerbes** oder
- im **öffentlichen Dienst** absolviert worden sein.

Praxiszeiten sind jene Zeiten während eines Dienstverhältnisses gleichzuhalten, bei denen ein **Beschäftigungsverbot gemäß dem Mutterschutzgesetz** 1979, BGBl. Nr. 221/1979, eintritt oder Zeiten des Bezugs von Leistungen aus dem Versicherungsfall Mutterschaft bei persönlich ausübenden Gewerbetreibenden eines reglementierten Gewerbes.

Praxiszeiten, die **während des Masterstudiums** oder des **letzten Abschnittes des Diplomstudiums**, Magisterstudiums, Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Magisterstudiengangs absolviert wurden, sind bis zu einem Ausmaß von **12 Monaten** anrechenbar (keine Spezialpraxis gemäß § 6 Abs. 2 Z. 2 ZTG).

Sie ist durch **glaubwürdige Zeugnisse** und eine **eingehende Darstellung der Art und Dauer** nachzuweisen. Von der praktischen Betätigung muss **mindestens ein Jahr** entfallen:

- bei AbsolventInnen des Studiums der Architektur und bei AbsolventInnen eines auf einem bautechnischen Fachgebiet gelegenen Studiums/Fachhochschul-Studienganges auf eine praktische Betätigung auf Baustellen (örtl. Bauaufsicht, künstl. Oberleitung, Baukontrollen, Bodenuntersuchungen etc.) und
- bei AbsolventInnen des Studiums/Fachhochschul-Studienganges des Vermessungswesens auf eine praktische Betätigung auf dem Gebiet der Grenzvermessung für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen sowie Ab- und Zuschreibungen gemäß dem Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, in der jeweils geltenden Fassung (Kataster).

- **Befugte selbstständige Tätigkeiten** sind durch eine glaubwürdige Darstellung derselben, durch eine Bestätigung der zuständigen Kammer über die Gewerbeausübung udgl. nachzuweisen.
-

Nicht als praktische Betätigung werden angerechnet

- die Zeit des Präsenzdienstes
- Reine Lehrtätigkeiten
- Praxis im sogenannten "Werksvertragsverhältnis"

■ Prüfung

Vorbereitungsseminar für die ZT-Prüfung

Informationen über Termine, Anmeldung und genaue Kosten erhalten Sie im

- **Ziviltechniker-Forum**
Michaela Moravi, T +43 (0)316 81 18 02-17, michaela.moravi@zt-forum.at

Prüfungsort

Die Prüfung kann bei jeder Landesregierung abgelegt werden, bei der eine Prüfungskommission für das angestrebte Fachgebiet eingerichtet ist.

Nach Erhalt eines positiven Bescheids des Bundesministeriums über die Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung ist bei der zuständigen Landesregierung eine mündliche Prüfung abzulegen.

Diese wird in deutscher Sprache abgehalten. Eine Wiederholung der Prüfung ist zweimal möglich.

Prüfungsgegenstände sind

- Österreichisches Verwaltungsrecht
- Betriebswirtschaftslehre
- Berufs- und Standesrecht sowie
- die für das Fachgebiet geltenden rechtlichen und fachlichen Vorschriften
- **Referentin für die ZT-Prüfungen Steiermark**
Marion Himmel
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik
8010 Graz, Landhausgasse 7, 5. Stock, Zimmer 540
T +43 (0)316) 877-26 74, Marion.himmel@stmk.gv.at

Erforderliche Unterlagen

- **Ansuchen** um Zulassung zur ZT-Prüfung an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- **Staatsbürgerschaftsnachweis** in Kopie
- **Studiennachweis(e)**
- **Lebenslauf** (ggf. mit Angabe über die Ableistung des Präsenzdienstes)
- **Praxiszeugnis(se)** mit eingehender Darstellung der Art und Dauer der Betätigung
- **Eidesstattliche Erklärung** zu den Praxiszeiten als befugte/r Selbständige/r
- **Befähigungsnachweis**
- **Nachweis der Angestelltentätigkeit** durch **Versicherungsdatenauszug** der Krankenkasse oder
- **Nachweis der befugten selbständigen Tätigkeit** durch
 - Bestätigung der zuständigen Kammer über die Gewerbeausübung
 - Gewerbeschein (Gewerberegisterauszug)

Die Formulare finden Sie auf unserer [Website](http://www.ztkammer.at/Berufszugang/ZT-Prüfung)
www.ztkammer.at/Berufszugang/ZT-Prüfung

■ Gebühren

Die Vergebührung (**Bundesverwaltungsabgabe**) des Ansuchens (je nach Anzahl der Beilagen Euro 45,- bis Euro 70,-) wird direkt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorgeschrieben.

Die **Prüfungsgebühr** in der Höhe von dzt. Euro 606,38 wird von der für die Prüfung zuständigen Landesregierung vorgeschrieben.